

---

## S 67 U 711/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 67 U 711/00
Datum	31.01.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 19/03
Datum	25.01.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Januar 2003 und der Bescheid der Beklagten vom 18. Mai 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2000 geändert. Die Beklagte wird verurteilt, den Antrag des Klägers auf Erstattung der Kosten für das Automatikgetriebe seines am 30. Dezember 1999 erworbenen Pkw unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Umfang der dem Kläger gewährten Kraftfahrzeughilfe hinsichtlich der Erstattung von Kosten für ein Kfz-Automatikgetriebe.

Der 1947 geborene Kläger erlitt am 13. Februar 1989 einen Wegeunfall, der eine linksseitige Oberschenkelamputation infolge einer drittgradig offenen Unterschenkelfraktur mit subtotaler Weichteildurchtrennung und linksseitiger Femurschaftfraktur erforderlich machte. Wegen der Folgen des Arbeitsunfalls bezieht er eine Verletztenrente nach einer MdE von 70 v.H. von der Beklagten.

---

Die Beklagte hatte dem Klager zuletzt mit Bescheid vom 22. Marz 1994 einen Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges unter Erstattung der Kosten fur die Zusatzleistungen Automatikgetriebe, Servolenkung und Fahrersitzhohenverstellung gewahrt, da der Klager aufgrund der Unfallfolgen auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sei. Die Mindestgebrauchsdauer des Fahrzeuges betrage 5 Jahre.

Am 28. Dezember 1999 beantragte der Klager, der im Dezember 1999 ein Netto-Einkommen von 3210,35 DM zuzuglich der Unfallrente erzielte, die Gewahrung von Kfz-Hilfe fur den Erwerb eines VW-Passat-Variant 1.9 TDI, 81 KW, 4-Stufen-Automatic zum Preis von 41.810,34 DM netto. Der von der Beklagten gehorte behandelnde Durchgangsarzt Dr. Kbestatigte in einem Zwischenbericht vom 9. Februar 2000, dass der Klager aufgrund ungunstiger Stumpflange am linken Oberschenkel auf den dauerhaften Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sei, da es immer wieder zu rezidivierenden Stumpfentzundungen komme, die konservativ behandelt werden konnten. Die Beschaffung eines Automatikgetriebes sei unabdingbar, da die Oberschenkelprothese links getragen werde.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2000 gewahrte die Beklagte dem Klager Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation gemaß [ 26 Abs. 2 Nr. 1](#) sowie [31](#), [39 Abs.1 Nr. 1](#), [40](#) Sozialgesetzbuch (SGB) VII und [ 6 Abs.2](#) der Verordnung [ber die orthopedische Versorgung Unfallverletzter](#). Aufgrund seiner Einkunfte bestehe kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen und sozialen Rehabilitation. Ausgehend von dem Betrag von 15.000 DM ergebe sich wegen des anteilig zu bercksichtigenden Erloses des Verkaufs des 1994 gefurderten Kraftfahrzeuges ein Betrag von 13475, 62 DM. Mit seinem Widerspruch machte der Klager geltend, der abgezogene Wert sei zu hoch. Auch seien die Zusatzeinrichtungen wie Automatik-Getriebe und Sitzverstellung nicht bercksichtigt worden.

Durch Widerspruchsbescheid vom 10. August 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurck. Zur Frage der [bernahme](#) der Kosten des Automatikgetriebes fuhrte sie aus, dass nach Nr. 6.2 der Kfz-Hilfe-Richtlinien der Verbunde der Unfallversicherungstrager ein zu [bernehmender Mehraufwand](#) fur die Zusatzausstattung nicht entstehe, wenn das Kfz bereits serienmaßig (ohne Aufschlag auf den Listenpreis) oder im Rahmen eines Gesamtpakets mit den erforderlichen Bedienungseinrichtungen (z.B. automatisches Getriebe, Servolenkung) ausgestattet sei. Nach der vorgelegten Rechnung sei die 4-Stufen-Automatik Teil der Ausstattungsvariante des Kraftfahrzeuges "Passat Variant 1.9 TDI, 81 KW", das der Klager gewahlt habe. Eine Kostenbernahme fur ein Automatikgetriebe (als behindertengerechte Zusatzausstattung) komme deswegen nicht in Betracht.

Mit der dagegen vor dem Sozialgericht erhobenen Klage hat der Klager unter Vorlage der Preisliste "Der Passat Variant", Stand 1.11.1999 und der Preisliste "Fahrhilfen fur Behinderte", Stand 29.3.1999 geltend gemacht, im Vergleich zwischen den Preisen eines Fahrzeugs mit Fang-Schaltgetriebe und Vier-Stufen Automatik ergebe sich der Differenzbetrag von 2650,00 DM. Dies entspreche

---

nach der Preisliste für die Behindertenausstattung exakt dem Preis für die Nachrüstung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe auf Automatikgetriebe.

Dagegen hat die Beklagte eingewandt, die Kraftfahrzeughilfe-Richtlinien seien bei der medizinischen Rehabilitation die Übernahme der Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung nicht vor.

Durch Urteil vom 31. Januar 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten für das Automatikgetriebe. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass aufgrund des relativ hohen Einkommens des Klägers die Erbringung von Kfz-Hilfe im Rahmen der einkommensunabhängigen medizinischen Rehabilitation die für den Kläger günstigere Alternative darstelle. Zwar bestimme § 6 Abs.5 der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 (Orthopädie-VO), dass die Beklagte als Leistung der medizinischen Rehabilitation grundsätzlich auch die Kosten der besonderen Ausrüstung eines Kraftfahrzeuges zu übernehmen habe, soweit diese wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls erforderlich sei. Der Kläger sei erheblich gehbehindert und sowohl auf den Gebrauch eines Rollstuhls als auch wegen der linksseitigen Beinprothese beim Fahren eines Fahrzeuges auf ein Automatikgetriebe angewiesen. Das streitgegenständliche Automatikgetriebe sei jedoch keine besondere Ausrüstung eines Fahrzeuges i.S. von § 6 Abs.5 Orthopädie-VO. Eine solche liege nur dann vor, wenn es sich entweder um eine behindertenspezifische Bedienungseinrichtung handle oder jedenfalls um eine auf dem allgemeinen Automarkt nicht überwiegend übliche Ausstattungsvariante von Serienfahrzeugen. Diese enge Auslegung folge aus dem lediglich subsidiären Charakter der Kfz-Hilfe als Leistung der medizinischen Rehabilitation. Unmittelbar gesetzlich geregelt sei die Kfz-Hilfe als Leistung der sozialen und beruflichen Rehabilitation nach [§ 40 SGB VII](#), während sie als Leistung der medizinischen Rehabilitation in den [§§ 26 ff SGB VII](#) und insbesondere in [§ 31 SGB VII](#) keine Erwähnung finde. Dem entsprechend bestehe nach § 6 Abs.2 Orthopädie-VO ein Anspruch auf einen Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs nur subsidiär zu einem Anspruch auf ein Krankenfahrzeug. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges solle zwar gefördert werden, aber nur in dem Ausmaß, in dem auch der Erwerb eines motorbetriebenen Rollstuhls gefördert werde. Diese Begrenzung werde umgangen, wenn für Ausstattungsvarianten eines Fahrzeuges, die auf dem Automarkt marktüblich seien, zusätzlich zu dem Zuschuss Kosten nach § 6 Abs.5 Orthopädie-VO erstattet würden. Dass die Serienausstattung des gleichen Fahrzeugmodells mit Automatikgetriebe im Regelfall mit einem höheren Fahrzeugpreis verbunden sei, ändere nichts daran, dass es sich nicht um eine besondere Ausrüstung handle. Auch auf Nr. 6 der Kfz-Hilfe-Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger könne der Anspruch nicht gestützt werden. Die Kfz-Hilfe-Richtlinien könnten zwar in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz trotz ihrer eigentlich nur verwaltungsinternen Wirkung auch subjektive Ansprüche des Versicherten begründen, dies jedoch nur, wenn und soweit sie eine allgemeine Verwaltungspraxis begründeten und sich innerhalb des durch § 6 Orthopädie-VO vorgesehenen Rahmens bewegten.

---

Gegen das ihm am 20. Februar 2003 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des KlÄgers vom 20. MÄrz 2003. Er macht geltend, nicht jeder der nach Â§ 6 OrthopÄdie-VO Anspruchsberechtigten sei auf die AusrÄstung mit einem Automatikgetriebe angewiesen. Daran, dass ein Schaltgetriebe "Äblich" sei, habe sich nichts dadurch geÄndert, dass nunmehr die Mehrzahl der Fahrzeuge auch serienmÄÄig mit Automatikgetriebe anbÄtten. Auch sei es unsinnig, die Kosten dann zu erstatten, wenn ein Fahrzeug bei einem Hersteller erworben werde, der Automatikgetriebe nur mit nachtrÄglichem Einbau zur VerfÄgung stelle.

Der KlÄger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Januar 2003 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 18. Mai 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2000 zu Ändern und die Beklagte zu verurteilen, seinen Antrag auf Erstattung der Kosten fÄr das Automatikgetriebe seines am 30. Dezember 1999 erworbenen Pkw unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der diesbezÄglichen VerwaltungsvorgÄnge der Beklagten (Bd.VIII und IX der Unfallakten) und der Gerichtsakten (einschlieÄlich der Akten des Sozialgerichts â [S 67 U 711/00](#)) verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Der KlÄger hat einen Anspruch auf erneute Bescheidung seines Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, da die Beklagte das ihr zustehende Ermessen nicht unter Beachtung der in den Verwaltungsrichtlinien aufgestellten GrundsÄtze ausgeÄbt hat.

GemÄÄ [Â§ 26 Abs. 5 SGB VII](#) bestimmen die UnfallversicherungstrÄger im Einzelfall Art, Umfang und DurchfÄhrung der Heilbehandlung nach pflichtgemÄÄem Ermessen. Zur Heilbehandlung gehÄrt nach [Â§ 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII](#) auch die Versorgung mit Hilfsmitteln. Nach [Â§ 31 Abs.2 S.1 SGB VII](#) ist die Bundesregierung ermÄchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u.a. die Ausstattung mit KÄrperersatzstÄcken und orthopÄdischen Hilfsmitteln zu regeln, wÄhrend nach S.2 der Vorschrift die VerbÄnde der UnfallversicherungstrÄger das NÄhere durch gemeinsame Richtlinien regeln. Nach Â§ 6 Abs.5 der auf dieser Grundlage erlassenen OrthopÄdie-VO der Bundesregierung hat der TrÄger der Unfallversicherung die Kosten der besonderen AusrÄstung oder des Umbaus eines Kfz zu Äbernehmen, soweit diese Einrichtungen wegen der Verletzungsfolgen erforderlich sind.

---

Der Kläger ist verletzungsbedingt auf ein Automatikgetriebe angewiesen. Dies entnimmt der Senat dem Zwischenbericht des Durchgangsarztes Dr. Kvom 5. Februar 2000, der ausgeführt hat, dass der Kläger aufgrund ungünstiger Stumpfverletzung am linken Oberschenkel auf den dauerhaften Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sei, da es immer wieder zu rezidivierenden Stumpfentzündungen komme, die konservativ behandelt werden könnten. Die Beschaffung eines Automatikgetriebes sei unabdingbar, da die Oberschenkelprothese links getragen werde.

Voraussetzung ist des Weiteren, dass es sich bei einem Automatikgetriebe um eine besondere Ausstattung handelt, die wegen der Unfallfolgen erforderlich ist. Nach der bereits vom Sozialgericht zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, [SozR 3-3100 Â§ 11 Nr. 1](#)) liegt eine besondere Ausattung dann nicht vor, wenn ein Kraftfahrzeug ausschließlich mit Automatikgetriebe angeboten wird, da dann nicht feststellbar ist, ob der Behinderte schädigungsbedingt diese Ausstattung gewählt hat, da er sich beim Kauf nach üblichen Umständen ununterscheidbar von Nichtbehinderten verhalten hat, die aus anderen Motiven diese Ausstattung gewählt haben.

Wird ein Fahrzeug jedoch in zwei Versionen angeboten, die sich nur durch die Ausstattung der einen Version mit der benötigten Sonderausstattung unterscheiden, kann der Behinderte zwischen einem Fahrzeug, das seiner Behinderung entsprechend ausgestattet ist, und einem sonstigen Fahrzeug, das bis auf die behindertengerechte Ausstattung mit diesem Fahrzeug identisch ist, wählen. In einem solchen Fall sieht das BSG den Erwerb der Sonderausstattung als durch das Leiden wesentlich bedingt an und hat keine Bedenken, die behindertengerechte Version einem "mit einer Sonderausstattung versehenen Motorfahrzeug" gleichzustellen (BSG, Urteil vom 20. Oktober 1999 - [B 9 V 23/98 R = SozR 3-3610 Â§ 27 Nr. 2](#)). Den in der älteren Rechtsprechung hervorgehobenen Aspekt, dass Gerichte teilweise in Anpassung an geänderte Konsumentenwünsche und teilweise im Zuge technischer Weiterentwicklung zunehmend allgemein schädigungs- und behindertengerecht ausgestattet und angeboten werden und dadurch ihre Hilfsmiteleigenschaft verlieren würden, hat der Senat das Versorgungsrecht zuständige Senat des Bundessozialgerichts in den neueren Entscheidungen nicht mehr herausgestellt. Maßgeblich soll nunmehr vielmehr sein, dass der Anteil der Mehraufwendungen für die schädigungsbedingt erforderliche Sonderausstattung feststeht. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Der vom Kläger gewählte Passat wird bei gleicher Motorleistung in zwei Versionen angeboten: als TDI 5-Gang 81 kW zu 47.450 DM und als TDI 4-St-Automatik 81 kW zu 50.100 DM. Da weitere zusätzliche Ausstattungsmerkmale mit dieser Ausführung nicht verbunden sind, handelt es sich auch nicht um ein Gesamtpaket.

Nach alledem besteht nach Â§ 6 Abs. 5 OrthopädieVO grundsätzlich ein Anspruch auf Neubescheidung, da die Beklagte in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid davon ausgegangen ist, dass ein Anspruch auf Kostenübernahme der vom Kläger gewählten Ausstattungsvariante nicht bestehe, weil es sich nicht um eine behindertengerechte Sonderausstattung handele.

---

Der Anspruch ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, weil die auf der Grundlage des [Â§ 31 Abs.2 S. 2 SGB VII](#) erlassenen Kfz-Hilfe-Richtlinien eine ermessensreduzierende Regelung vorgenommen haben, die einem Anspruch des KlÃ¤gers auf Neubescheidung entgegenstehen kÃ¶nnte.

Nach Ziffer 6.2. der von der Beklagten angewandten Richtlinien entsteht ein vom UnfallversicherungstrÃ¤ger zu Ã¼bernehmender Mehraufwand fÃ¼r die Zusatzausstattung nicht, wenn das Kfz bereits serienmÃ¤Ãig (ohne Aufschlag auf den Listenpreis) oder im Rahmen eines Gesamtpakets mit den erforderlichen Bedienungseinrichtungen (z.B. automatisches Getriebe, Servolenkung) ausgestattet ist. Eine derartige serienmÃ¤Ãige Ausstattung liegt jedoch gerade nicht vor, weil der vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlte Passat bei gleicher Motorleistung in zwei Versionen angeboten wird: als TDI 5-Gang 81 kW zu 47.450 DM und als TDI 4-St-Automatik 81 kW zu 50.100 DM. Dieser Fall ist unter Beachtung der Rechtsprechung des BSG ([SozR 3-3610 Â§ 27 Nr. 2](#)) demjenigen eines Aufschlags auf den Listenpreis gleichzustellen. Da weitere zusÃ¤tzliche Ausstattungsmerkmale mit dieser AusfÃ¼hrung nicht verbunden sind, handelt es sich auch nicht um ein Gesamtpaket.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz(SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.01.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024